REGLEMENT UEBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER GEMEINDE VORDERTHAL

vom 25. April 1997, mit Aenderung von Art. 6 und 10 vom 27. April 2001

Die Gemeindeversammlung Vorderthal, vom 27. April 2001 und Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 erlässt, gestützt auf § 9 KVzUSG und das Abfallreglement des ZAM, auf Antrag des Gemeinderates über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Vorderthal, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

- Die Gemeinde Vorderthal sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden
 - b) Abfälle der Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist
 - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden
- Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Vorderthal entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Vorderthal entsorgt werden.
- Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
- Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feldund Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz aus Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spanplatten.

II. Entsorgungsdienste

1

Art. 2

Zuständigkeit

- Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Vorderthal.
- Für den Vollzug ist die Umweltschutzkommission zuständig, soweit Entscheidungen nicht anderen Behörden vorbehalten sind.

Art. 3

Pflichten

- Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesonders die Entsorgungen von Abfällen ausserhalb der hiefür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.
- 2 Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 4

Information

Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5

Bereitstellung

1

- Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.
- Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.
- Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

- 4 Die Bereitstellung des Abfuhrgutes am Vorabend ist nicht gestattet.
- 5 Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.
- Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Abfälle in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behältnis auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

III. Entsorgungsabgaben

Art. 6

Grundgebühren 1

- Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben, die zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM verrechnet werden, geschuldet ist.
- Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der Grundgebühr wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
- a) private Haushalte (inkl. Ferienwohnungen) Grundgebühr

Fr. 42.--

b) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe Grundgebühr

Fr. 42.--

- Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
- 4 Der Gebührenbezug erfolgt jährlich und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden.

Art.7

Gebühren-Veranlagung Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

IV. Strafbestimmungen

Art. 8

Uebertretungen 1

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen, der Bewilligungoder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9.

Beschwerde

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates Vorderthal kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes.

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die Kehrichtbeseitigung in der Gemeinde Vorderthal vom 18. September 1981 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. April 2001 und Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001.

Vorderthal, 10. Juni 2001

Der Gemeindepräsident: Johannes Mächler

Der Gemeindeschreiber: Othmar Glaus

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 937 vom 07.08.2001.

Schwyz, Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann: Werner Inderbitzin

Der Staatsschreiber: Peter Gander Vom Gemeinderat Vorderthal mit GRB vom 13. September 2001 auf den 01. Januar 2002 in Kraft gesetzt.